



BKK RWE Hauptverwaltung Celle
Eing. 15. Juli 2015
Erlodigt _____

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Vorab per Telefax (05141/9466-199)
und mit Postzustellungsurkunde!

Betriebskrankenkasse RWE
Welfenallee 32
29225 Celle

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866
E-MAIL referat_213@bundesversicherungsamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Rudloff

DATUM 16. Juni 2015
AZ 213-59407.0-973/2011
(bei Antwort bitte angeben)

34. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse RWE, Celle

Antrag vom 10. April 2015, unser Schreiben vom 5. Mai 2015

B e s c h e i d

Der vom Verwaltungsrat am 9. April 2015 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Satz 1 des Artikels I § 12a Ansatz VI Nr. 3 (Zusätzliche Leistungen / Schwanger-/Mutterschaftsleistungen) III wird wie folgt gefasst:

„Für folgende, von einem Arzt, der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt oder der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigt ist, durchgeführte oder veranlasste Schwangerschaftsleistungen, erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten in Höhe von 100 vom Hundert, jeweils maximal 100 Euro jährlich, wenn die Leistungen mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken.“

Begründung


Die Maßgabe ist mit der BKK einvernehmlich abgestimmt worden. Die im Rahmen des § 11 Absatz 6 SGB V möglichen weitergehenden Satzungsleistungen dürfen aus europarechtlicher Sicht (Freizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit) nicht auf das Inland beschränkt werden. Versicherte müssen die vorgenannten Leistungen über die Vorschrift des § 13 Absatz 4 SGB V (Kostenerstattung) auch über entsprechend berechnete Leistungserbringer in einem anderen Staat der EU, des EWR bzw. der Schweiz in Anspruch nehmen können. Vor diesem Hintergrund muss die Regelung in § 12a Absatz VI Nr. 3 entsprechend europarechtskonform ausgestaltet werden.

Des Weiteren ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, dass die in Rede stehende Schwangerschaftsleistung von einem Arzt durchgeführt und / oder veranlasst wird. Aus diesem Grunde, ist die direkt von der Versicherten initiierte Schwangerschaftsleistung nicht zulässig. Der Arztvorbehalt bzw. die ärztliche Verordnungspflicht gilt auch hier. Die Satzungsermächtigung gemäß § 11 Absatz 6 SGB V erlaubt keine schrankenlose Bereichsausweitung. Die Satzungsregelung darf keine Bestimmungen enthalten, die dem Regelsystem der gesetzlichen Krankenversicherung widerspricht. Dies wäre der Fall, wenn die zusätzliche Leistung nicht nur eine zulässige Weiterentwicklung der Regelversorgung beinhaltet, sondern, wie hier, auch einen erleichterten Zugang zu medizinischen Leistungen vorsieht. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts ist gemäß § 31 SGB I, § 194 Absatz 2 Satz 2 SGB V und Artikel 20 Absatz 3 GG zu beachten.

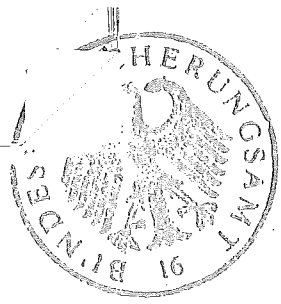
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll ferner den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag


(Beckschäfer)





34. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Artikel I Inhalt der Satzung wird wie folgt gefasst:

Inhalt der Satzung

Präambel-----	4
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse -----	5 - 7
§ 2 Verwaltungsrat-----	8 - 10
§ 3 Vorstand-----	11 - 12
§ 4 Widerspruchsausschuss -----	13
§ 5 Kreis der versicherten Personen-----	14 - 17
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft-----	18
§ 7 Aufbringung der Mittel -----	19
§ 8 Bemessung der Beiträge-----	20
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz -----	21
§ 10 Fälligkeit der Beiträge-----	22
§ 10a Erhebung von Mahngebühren -----	23
§ 10b Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG -----	23
§ 11 Höhe der Rücklage -----	24
§ 12 Leistungen -----	25 - 26
§ 12a Zusätzliche Leistungen -----	26 - 33
§ 13 Kostenerstattung -----	34 - 35
§ 13a Kostenerstattung Wahlarzneimittel -----	36

§ 14 Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit	37
§ 15 Primärprävention	38
§ 16 Schutzimpfungen	39
§ 16a Medizinische Vorsorgeleistungen	39
§ 16b Leistungsausschluss	40
§ 16c Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung	40 - 41
§ 16d Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung	42 - 43
§ 16e Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme	43 - 44
§ 16f Wahltarif integrierte Versorgung	45
§ 16g Wahltarife Krankengeld	46 - 50
§ 17 Kooperation mit der PKV	51
§ 18 Aufsicht	52
§ 19 Mitgliedschaft zum Landesverband	53
§ 20 Bekanntmachungen	54
Artikel II	
Inkrafttreten	55
Anlage zu § 2 der Satzung: Entschädigungsregelung	56 - 57

§ 12a VI Nr. 3 - Zusätzliche Leistungen / Schwanger-/Mutterschaftsleistungen - wird wie folgt gefasst

3. Für folgende, von Ärzten durchgeführte, veranlasste oder direkt vom Versicherten initiierte Schwangerschaftsleistungen erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten in Höhe von 100 vom Hundert, jeweils maximal 100 Euro jährlich, wenn die Leistungen mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken:

- Nackenfaltenmessung, bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung,
- Toxoplasmosetest, bei schwangeren Frauen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (z.B. bei Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen),
- Triple-Test, bei positiver Familienanamnese, auf ärztliche Empfehlung oder besonders begründeter Indikation,
- B-Streptokokken-Untersuchung, bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung,
- Ultraschalluntersuchungen, z. B. bei festgestellten Auffälligkeiten,
- Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierungs-Test (FISH-Test), bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung,
- Ringelröteln/Windpocken-Test, nur bei schwangeren Frauen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (z. B. Kontakt zu Personen mit möglichem Erreger),
- Zytomegalie-Test, nur bei schwangeren Frauen, die bereits ein Kind haben, welches das 6. Lebensjahr nicht überschritten hat,
- Folsäureversorgung, nur bei schwangeren Frauen, die einen Folsäuremangel aufweisen,
- Biomarker Präeklampsie, bei festgestellten Auffälligkeiten.

§ 12a - Zusätzliche Leistungen - wird um eine weitere Ziffer ergänzt

X Hilfsmittel – Einlagen

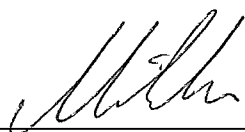
Die Betriebskrankenkasse RWE erstattet über die in § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Ansprüche auf Hilfsmittel hinaus sensomotorische/propriozeptive Einlagen bei chronischen Schmerzsymptomatiken, bei schwerwiegenden muskuläre Dysbalancen, bei statischen Veränderungen des Bewegungsapparates sowie bei gravierenden Fuß- und Zehenfehlstellungen bis zu einem Betrag von maximal 100,00 Euro.

Zur Erstattung der Kosten sind der Betriebskrankenkasse RWE die spezifizierten Originalrechnungen eines Orthopädieschuhmachers sowie eine ärztliche Verordnung vorzulegen.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 09.04.2015 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Bochum, den 09.04.2015



Genehmigung


Der vom Verwaltungsrat am 9. April 2015 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Satz 1 des Artikels I § 12a Ansatz VI Nr. 3 (Zusätzliche Leistungen / Schwanger-/Mutterschaftsleistungen) III wird wie folgt gefasst:

„Für folgende, von einem Arzt, der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt oder der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigt ist, durchgeführte oder veranlasste Schwangerschaftsleistungen, erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten in Höhe von 100 vom Hundert, jeweils maximal 100 Euro jährlich, wenn die Leistungen mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken.“

Bonn, den 16. Juni 2015
213 - 59407.0 - 973/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag


(Beckschäfer)

